



Beurlaubung beim Auslandsstudium

Bitte beachten:

- Studierende, die im Rahmen ihres Studiums für **ein oder zwei Semester** ins Ausland gehen, können auf Antrag für das gewünschte Semester bzw. gleich für zwei aufeinander folgende Semester beurlaubt werden.
- Der Beurlaubungszeitraum soll **innerhalb der Regelstudienzeit** liegen bzw. um maximal 2 Semester (BA) / 1 Semester (MA) überschritten werden. Die zuständige Stelle an der FAU ist die **Studentenkanzlei**, die zu Ihrer Erleichterung die Beurlaubungsrichtlinien verfasst hat. Der Studentenwerksbeitrag ist nach wie vor zu entrichten. Die Antragsunterlagen sind Antragformular, Studienbuch, Zulassungs- bzw. Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule (letzteres kann bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn nachgereicht werden).
- Wichtig: für die Gewährung des Antrags benötigen Sie unbedingt eine **Immatrikulationsbescheinigung ihrer ausländischen Gasthochschule**.
- **Letzter Termin zur Vorlage dieser Bescheinigung ist im Wintersemester Mitte Oktober im SS Mitte April (d.h. jeweils Vorlesungsbeginn an der FAU)**. Falls Sie sich bereits vorher rückgemeldet haben, bringen Sie bitte die schon erhaltenen Studienunterlagen mit, denn die Fachsemesteranzahl muss dann aktualisiert werden.

Nach der Rückkehr:

- Nach Ihrer Rückkehr werden aus Gründen der Gleichbehandlung für die im Ausland anerkannten Leistungen ein oder beide Urlaubssemester wieder „zurückgerechnet“ bzw. die ruhenden Fachsemester werden nachträglich **hochgestuft**. Bei allen Studiengängen ist die Grenze ab 25 ECTS (1 Semester) bzw. ab 50 ECTS (beide Sem.). Entscheidend ist die Summe der anzurechnenden Leistungen entsprechend den ECTS der WISO-Module. Drei Beispiele:
 - o 1. Fall: zwei Semester Aufenthalt im Ausland, beantragte Beurlaubung für zwei Semester. Wird nach der Rückkehr die Anrechnung von WISO-Modulen im Umfang von insgesamt 40 ECTS beantragt, so wird ein Fachsemester hochgestuft (da >25 ECTS).
 - o 2. Fall: zwei Semester Aufenthalt im Ausland, beantragte Beurlaubung für zwei Semester. Wird nach der Rückkehr die Anrechnung von WISO-Modulen im Umfang von insgesamt 55 ECTS beantragt, so werden zwei Fachsemester hochgestuft (da >50 ECTS).
 - o 3. Fall: ein Semester Aufenthalt im Ausland, beantragte Beurlaubung für ein Semester. Wird nach der Rückkehr die Anrechnung von WISO-Modulen im Umfang von insgesamt 20 ECTS beantragt, so verändert sich nichts (da <25 ECTS).
- Bis zu 60 ECTS können üblicherweise angerechnet werden. Im Einzelfall befindet darüber das zuständige Prüfungsamt. Eine Mindest-ECTS-Zahl für die Anrechnung gibt es nicht (außer Sondervorgaben im ERASMUS+-Programm).
- Für die **Umrechnung** der Leistungen an den Lehrstühlen und die Anrechnung beim Prüfungsamt bleiben nach Rückkehr **maximal 2 Semester Zeit**. Während die Beurlaubung läuft, können am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften **nur Wiederholungsprüfungen** abgelegt werden, keine regulären Prüfungen. Daher ist es ratsam zu überlegen, ob z.B. im SS hier noch ein Einstieg ins Nürnberger Vorlesungsprogramm inkl. Prüfungen zeitlich möglich ist oder nicht.